

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Anlage 1: Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	06.05.2016	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 1
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2016/2017

## Anlage 1: Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

1. 90% für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber und
2. 10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. 3.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbare Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr.1 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) werden Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

2. Hinzugerechnet werden die Punktzahlen der Fächer Biologie, Chemie und Physik aus den letzten vier Halbjahreszeugnissen der Oberstufe sowie die Note eines in diesen Fächern abgelegten Teils der Abschlussprüfung. Wurden mehrere Teile der Abschlussprüfung in diesen Fächern abgelegt, zählt deren Durchschnitt. Halbjahres- oder Prüfungsnoten aus Leistungs- oder Schwerpunktkursen zählen doppelt.

(3) In die Rangliste der Quote nach Abs.1 Nr.2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen nachweist:

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarzhelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Anlage 1: Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	06.05.2016	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 2
--	------------	---------------------	------

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

$$\text{HZB-Note} \cdot 0,6 + \text{Note des beruflichen Abschlusszeugnisses} \cdot 0,4$$